

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 15

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

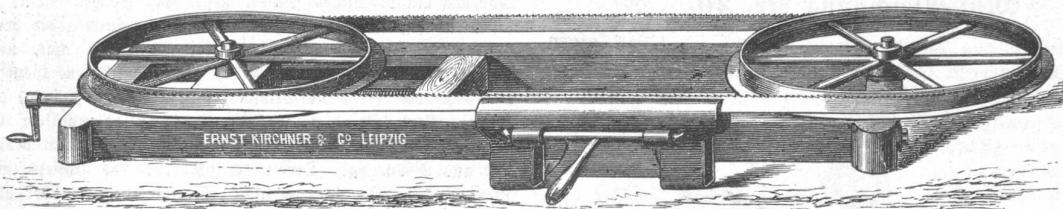
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



wovon die linke vermittelst Kurbel und Schraube verstellbar ist und einer Festspannvorrichtung für die Blätter, welch' letztere insofern sehr praktisch ist, daß beim Niederdrücken des Handgriffes vermittelst Exzenter das Sägeblatt mit einem Druck festgespannt wird. Dadurch, daß das Sägeblatt auf den beiden Rollen und zwischen den Bäcken festgespannt ist, läßt es sich auch bequem von Hand schränken und reguliren. Der Apparat wird für jede Länge der Sägeblätter gebaut und ist bei Bestellung die Angabe der Sägeblattlänge nöthig.

Nielloartige Verzierungen auf Holz und Metall.

Wie keiner andern Kunst, so stehen der Lithographie die verschiedensten Wege offen, um eine Zeichnung, beispielsweise ein schönes Flachornament, auf eine Metallplatte zu zeichnen; dies kann mit chinesischer Tusche, welche stark mit Gummi arabicum, dem auch eine geringe Quantität weißer Zucker beigemengt wurde, geschehen. Alles natürlich in einer Weise, daß man damit noch gut zu zeichnen vermag.

Mit dieser Tusche zeichnet man beispielsweise auf eine Platte von Messing, Tombak, Neusilber, Kupfer *et c.* die gewählte Zeichnung rein und scharf, ohne Fehler zu machen. Ist eine solche Zeichnung vollendet, so kann man bei größeren Mustern sogleich geschmolzenes Wachs auf die Platte bringen, welches nach Durchwärmung der Platte, auf welcher sich die Zeichnung befindet, zu einer egalen, ganz dünnen Fläche ausgebreitet wird; man erreicht dies durch zartes Wischen mit einem Leinwandläppchen. Nach vollständigem Auskühlen der Platte legt man diese in kaltes Wasser und sieht nach kurzer Zeit die Stellen, welche die Zeichnung bilden, sich von der Platte ablösen und das Planum in tadelloser Weise auf der Platte haften.

Jetzt kann in diese Wachsfläche von Neuem radirt werden, und zwar mit der gewöhnlichen Radirnadel, um extrafeine Linien zu erreichen. Mit der am Schlusse dieser Mittheilung angegebenen Aetze wird nun die blanke Zeichnung der Platte ca. 0,5 mm tief geätzt, was in verschiedenen Pausen geschehen muß, weil die Platten, wenn sie zu lange in der Säure liegen, etwas warm werden.

Auf die beschriebene Weise erhält man Platten, worauf die Zeichnung tief erscheint; will man nun eine solche erzeugen, wo sie erhaben sein soll, so wird die Zeichnung vorerst auf einem lithographirten Stein gemacht, was wieder ein großer Vortheil für den Künstler ist, denn hat derselbe z. B. eine große Metallfläche mit einem sich wiederholenden Muster zu bekleiden, so ist es natürlich vortheilhafter, den Fond auf gewöhnliche Weise mittelst Umdruck zusammenzusetzen und mit Kreide-Ueberdruckpapier und einer sehr wachsreichen Farbe auf die Fläche umzudrucken; da man auf den verschiedenen Metallen mit dem Anreiben nicht so manipuliren kann wie auf Stein und Zink, so ist man gezwungen, gleich von vornherein eine sehr kompakte Farbe zu benützen.

Nachdem die Platte übergedruckt ist, wird dieselbe schwach angewärmt und sodann mit käuflichem, feinst gepulvertem Kopal eingestaubt, welcher von dem Planum mit feiner Baumwolle entfernt wird. Von rückwärts wird die

Platte mit einer Spiritusflamme so weit erwärmt, bis eine Vereinigung des Kopalstaubes mit der übergedruckten Zeichnung stattgefunden hat. Die Tiefäzung geht nun in derselben Weise vor sich, wie früher beschrieben, und liegt es auch im Geschmacke des Künstlers, diese nach Belieben tiefer oder seichter auszuführen.

Hat man einen galvanoplastischen Apparat zur Hand, so kann die Arbeit bedeutend werthvoller damit gemacht werden, indem man nur die tief geätzte Platte in reinem Wasser abspült, und ohne den Wachsgrund oder den eingestaubten Ueberdruck von der Platte zu entfernen, dieselbe in den galvanoplastischen Apparat bringt, und die Tiefen der geätzten Platte mit Kupfer anwachsen läßt; es ist genügend, dies nur in Papierstärke geschehen zu lassen, weil die Arbeit ein relief ein sehr schönes Aussehen gibt. Die Platte wird aus dem galvanoplastischen Apparat gebracht, gut abgespült, mit Terpentinöl gereinigt, sodann die etwaigen Ränder, welche der Kupferniederschlag erzeugt, abgeschliffen, indem die ganze Platte mit einem Schieferstein und Del geschliffen wird. Wundervoll sieht die Sache aus, wenn eine solche Platte wie ein lithographischer Stein gefördert wird; es muß dies auch erst nach dem Niederschlagen von galvanoplastischem Kupfer auf die Platte geschehen.

Bei orientalischen Dessins, welche man auf Messing in beschriebener Weise tiefgeätzt hat, wird ein Theil der Ornamente mit einer Zinnober- und Karminfarbe, welche mit Kopallack angerieben wird, ausgefüllt, den andern Theil der Ornamente füllt man wieder entweder mit hellblauer Farbe, hellgrün *et c.*, ebenfalls in Kopallack abgerieben, aus. Nach dem Trocknen dieser Farben werden die überflossenen Ränder einfach mit dem Schaber entfernt.

Neuerst reizende Resultate bringt noch folgendes Verfahren: Es läßt sich mit Schwefelsäure auf Birnbaumholz sehr gut ätzen, die Tiefen sind sehr markant, die Ränder scharf und rein. Wenn nun auf eine ebene Fläche von Birnbaumholz ein geeignetes Ornament mit einer Lackfarbe (schwarze Farbe mit Kopallack, wegen des schnellen Trocknens und der Widerstandsfähigkeit) gemalt wird, so kann man die leeren Holzstellen mit Schwefelsäure tief ätzen, mit Wasser und Terpentinöl kann sodann das Holz wieder gereinigt werden; solche Flächen sehen wie die exakteste Holzschnitzarbeit aus.

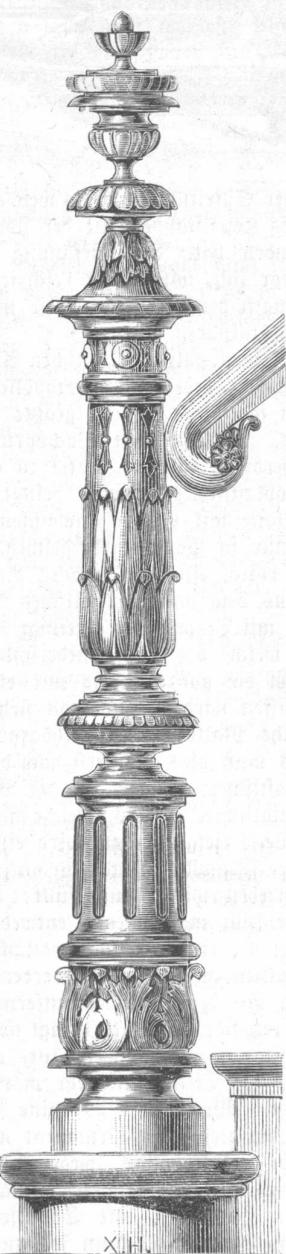
Eine sehr gute Aetzflüssigkeit für Messing, Tombak *et c.* bereitet man aus 9 Theilen Wasser, 3 Theilen reiner Salpetersäure und 2 Theilen Essigflüssig. Auch können die 9 Theile Wasser auf 12 Theile erhöht werden, wenn die Dämpfe beim Ätzen sehr belästigen sollten; zwar arbeitet dann die Flüssigkeit langsamer, es ist dies aber kein Aufenthalt, da das Ätzen weiter keiner Wartung bedarf.

(Freie Künste.)

Offizielle Mittheilungen aus dem schweiz. Gewerbeverein. (Offizielle Mittheilung des Sekretariates.)

Diejenigen Sektionen, welche über die diesjährigen Lehrlingsprüfung noch nicht Bericht erstattet haben, werden hiermit erucht, daß bezügliche Kreisschreiben Nr. 66, namentlich so weit es die auf Seite 4 derselben enthaltenen Fragen betrifft, gefälligst bis Ende dieses Monats beantworten zu wollen, damit über das Ergebnis

Musterzeichnung Nr. 20.



X.H.

Treppensäule.

Drehstiel- u. Holzschnitzer-Arbeit.



famillicher Prüfungen der in Aussicht genommene Bericht erstattet werden kann.

Wir machen ferner auf die auf dem Umschlag zu Hest 1 der „Gewerblichen Zeitfragen“ gemachten Mittheilungen aufmerksam.

Weitere Exemplare dieses Hestes können, so weit der Vorrath reicht, von den Sektionen à 50 Cts. per Hest bezogen werden; ebenso bitten wir um baldige Bestellungen auf Hest 2 (gewerbliche Schiedsgerichte).

Verschiedenes.

Ein Meisterstück der Möbelindustrie. Man schreibt dem „Bund“ aus Meiringen: Letzten Sonntag habe ich die hiesige Schnizler-Schule besucht und dort unter einer großen Anzahl Zeichnungen und

Modellen ein prächtiges Möbel gefunden, welches meine Blicke unwillkürlich fesselte. Es ist dies ein Buffet, welches die bernische Regierung der Schnizlerschule in Meiringen bestellt hat, um daselbe als Ehrenabgabe an das eidgenössische Schützenfest in Genf zu senden. Dieses Möbel erregt die Bewunderung aller Dernjenigen, die sich um richtigen Styl, Feinheit der Formen und harmonische Einheit interessiren. Das Möbel ist 2.30 m hoch und 90 cm breit und besteht aus 2 Theilen. Der untere Körper des Buffets ist hohl mit einem Bogen, den zwei ionische Pilaster tragen. Der obere Theil, auf 2 gedrehten Säulen ruhend, mit einem hübsch geschnitzten Grunde, in dessen Mitte sich das eidgenössische Wappen befindet, besteht aus zwei Schränken mit fein geschnitzten Füllungen, links das bernische Kantonswappen und rechts das genferische tragend. Drei ionische Pilaster tragen das Gesims, welches mit zwei Boluten bekrönt ist, in der Mitte der junge Tell mit verbundenen Augen und dem Apfel auf dem Kopfe, der dem Werk einen schönen Abschluß gibt. Die Architektur des Möbels ist sehr korrekt, die Linien sind in feiner Harmonie, so daß das Ganze die Augen eines Kessners in keiner Weise ermüdet. Die Ornamentik ist von schmuckhafter Komposition im italienischen Renaissance-Styl (cinquecento). Dieses Service-Möbel würde einem fürstlichen Salon Ehre machen und um so ehrenvoller ist es, als es von den hiesigen Schülern, von welchen die ältesten kaum 2 Jahre die Schule besuchen, so zu sagen ganz verfertigt worden ist. Die glückliche Idee der bernischen Regierung, der hiesigen, sowie der Brienzer Schule Bestellungen gemacht zu haben, gereicht derselben zur Ehre und wird auch im weiten Vaterlande alle Anerkennung finden als ein Akt, der durch die patriotische Absicht distiert ist, unsere Schnizlerindustrie zu heben. Diese Aufmunterung der hiesigen Industrie war sehr zeitgemäß, weil viele Industrielle nur unbedeutende Schnizlerarbeit liefern, die in Bezug auf Architektur und Proportion ziemlich mangelhaft ist und von reichen Fremden nur als Andenken an ihren Aufenthalt in Brienz, Meiringen oder den Brünig, aber keineswegs der Feinheit der Arbeit halber gekauft wird. Die Schule von Meiringen, sowie diejenige von Brienz, wo ein ähnliches Möbel ausgestellt war, welches ebenfalls mit viel Kenntniß und besonders mit schöner Schnizlerarbeit in deutscher Renaissance ausgeführt ist, verdienen alle Anerkennung. Ich muß noch besonders dem Professor der Schule in Meiringen, Herrn Ernesto Roggero, meinen Dank aussprechen, welchem wir die Komposition und die Direktion der Schnizlerarbeit dieses Möbels verdanken und an welchem die hiesigen Schüler mit vieler Liebe hängen, sowie auch dem Arbeiter des Hrn. Althaus, welcher die Schreinerarbeit besorgt hat; auch der Schüler, welche ihr Möglichstes geleistet haben, das Werk zu gutem Ende zu bringen und den Beweis ablegen, daß der schöne Himmel des Oberlandes günstig auf die Entwicklung der wahren Kunst zu wirken im Stande ist, sei hier nochmals mit Anerkennung gedacht. Hoffentlich wird bald die wenig lukrative Industrie der ausgeschnittenen Bären und Gemmen verdrängt und durch die vortheilhaftere Möbelindustrie ersetzt werden.

Schweizerischer Gewerbeverein. Der leitende Ausschluß des schweizer. Gewerbevereins hat die Sektionen aufgefordert, sich über den Antrag des „Handwerker- und Gewerbevereins Bern“ betreffend Begegnung fernerer Arbeiterstreiks und Gründung einer Arbeitgeber-Reservekasse auszusprechen.

Eidgenössischer Patentschutz. Mit der großen Mehrheit von 200,000 gegen 60,000 Stimmen und von $23\frac{1}{2}$ gegen $1\frac{1}{2}$ Kantonen hat das Schweizervolk am 10. Juli dem Bunde das Recht ertheilt, ein Gesetz zu erlassen, zum Schutze solcher Erfindungen, die sich durch Modelle und Muster darstellen lassen. Es gilt nun, dieses Gesetz möglichst rasch und gut auszuarbeiten, denn es warten bereits Hunderte von Erfindungen auf den nun in sicherer Aussicht stehenden Schutz. An der Hand der Erfahrungen mit den Patentgesetzen der Patentstaaten sollte diese Arbeit nicht auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen und wir dürfen zu unserer zuständigen Behörde volles Vertrauen auf prompte Erledigung dieser Aufgabe haben.

„Klein aber mein“. Hundertfünfzig in Biel niedergelassene Bürger haben durch ihre Namensunterschrift ihre Mithilfe zur Gründung einer Baugesellschaft, basirend auf den Prinzipien, wie sie j. B. in diesem Blatte auseinandergelegt wurden, zugesichert.

Wenn auch die angegebene Zahl der Theilnehmer noch zu klein ist, um nennenswerthe Erfolge zu Tage zu fördern, und die Subskription noch fortgesetzt werden muß, bis wenigstens 200 Mitglieder unterzeichnet haben, so hat man doch alle Ursache, mit dem Interesse, daß der Sache allseitig entgegengebracht wurde, recht zufrieden zu sein. Es darf dies um so eher geschehen, da leider noch nicht alle Miß-